

kolben verwendet werden, die mit einem Schutz gegen Berührungsspannung versehen sind (Schuko).

§ 28

Karbid-, Petroleum-, Spiritus-, Benzin-Leuchten und Lötampen dürfen erst nachgefüllt werden, wenn sie gelöscht und erkaltet sind. Dies darf nicht in Kabelschächten, dunklen oder engen Räumen geschehen.

§ 29

(1) Geschlossene Räume, in denen sich Gasgeruch bemerkbar macht, dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Der Aufsichtführende ist sofort zu verständigen. Die Arbeiten sind einzustellen.

(2) Bei Gasausbruch sind die nächstbetroffenen Personen, wie Eigentümer, Verwalter, Mieter usw., zu verständigen. Undichte Gasleitungen dürfen nur von hierzu besonders Beauftragten untersucht werden. Elektrische Anlagen, Geräte und Zündmittel, z. B. Feuerzeuge, Zündhölzer usw., dürfen währenddessen nicht benutzt werden. Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 612 — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasleitungen — sind zu beachten.

§ 30

In unmittelbarer Nähe von Mastenlagern, Wäldern, Wiesen mit trockenem Gras, reifenden Getreidefeldern, Scheunen usw. dürfen Lötöfen nicht aufgestellt werden.

§ 31

(1) Lötampen dürfen nicht in der Nähe eines Feuers oder glühenden Heizkörpers aufgefüllt werden.

(2) Lötgeräte mit offener Flamme dürfen nicht an Orten benutzt werden, an denen der Gebrauch von offenem Licht oder Feuer verboten ist. Bei Arbeiten in der Nähe von Gardinen, Decken, Stoffbespannungen, Holzwolle, Stroh usw. müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Bei Lötarbeiten auf Gebäuden sind Sicherheitslötöfen zu verwenden, die in einem Untersatz aus Eisenblech gesichert aufzustellen sind. Zur Erhöhung der Sicherheit ist in der Nähe des Lötöfens ausreichend Wasser bereitzuhalten.

(4) Auf feuergefährdeten Dächern dürfen Lötöfen nicht aufgestellt werden. In solchen Fällen ist der erhitzte LötKolben in einer mit Deckel und Henkel versehenen Sicherheitsbüchse zur Arbeitsstelle zu bringen.

(5) Bevor Lötarbeiten in Gebäuden ausgeführt werden, haben sich die Beschäftigten über das Vorhandensein von Feuerlöschern und sonstigen Feuerlöschgeräten zu unterrichten.

(6) Beim Verlassen von Arbeitsräumen und Werkstätten sind die Gasflammen, Lötampen, -gebläse und -Öfen zu löschen. Die elektrischen Lampen, Geräte und Motoren sind auszuschalten.

§ 32

Bei Arbeiten in ausgedehnten Fabrikanlagen sind die hierfür besonders herausgegebenen Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 33

Selbstausslösende Sicherungsautomaten, Schutzschalter u. ä. mechanisch festzulegen sowie nicht einwandfreie Sicherungen zu verwenden, ist verboten.

* Lötarbeiten

§ 34

(1) Lötarbeiten dürfen nur von Personen verrichtet werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind und die hiermit verbundenen Gefahren genau kennen.

(2) Die Lötgeräte müssen vor jeder Benutzung geprüft werden. Die Verschlussschraube des Benzinbehälters muß fest angezogen, die Schläuche der Lötgebläse müssen dicht sein. Lötampen und Lötgebläse dürfen nur mit Spiritus vorgewärmt werden, und zwar ausschließlich von der Vorwärmeschale aus.

(3) Für Lötarbeiten ist ein Schutzkasten als Wind- und Feuerschutz zu verwenden.

(4) Zum Nachfüllen von Brennstoff sind Einfüllkannen zu benutzen. Verschütteter Brennstoff ist vor dem Entzünden einer Flamme sorgfältig zu entfernen.

(5) Die mit den Geräten gelieferte Anweisung für die Ausführung von Weichlötungen ist genau zu befolgen und mit den Lötgeräten zusammen aufzubewahren.

(6) Brennstoffe dürfen nur in den dazu bestimmten unzerbrechlichen und gut verschließbaren Behältern aufbewahrt werden, die nicht geöffnet und nicht in der Nähe von Lötflammen oder geheizten Feuerstellen stehen dürfen.

§ 35

Beschädigte Lötampen oder -gebläse müssen sofort aus dem Betrieb gezogen werden; es ist verboten, undichte Stellen am Brennstoffbehälter durch Löten abzudichten.

§ 36

An Geräten ohne selbständige Düsenreinigung dürfen die Düsen nur mit den dafür bestimmten Nadeln und nur dann gereinigt werden, wenn in der Nähe weder die Anwärmflamme noch andere Feuerstellen brennen. Vor der Reinigung ist der Druck im Brennstoffbehälter zu beseitigen. Kann dies nicht geschehen, so darf die Düse erst nach Überstülpen einer Blechkappe gereinigt werden.

§ 37

Beim Gebrauch von Lötampen, LötKolben, Löt- und Gasgebläsen sowie allen bei Löt- und Dichtungsarbeiten verwendeten leicht brennbaren oder explosiblen Stoffen ist äußerste Vorsicht geboten.

§ 38

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von Tankstellen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) zu beachten.